



Gemeinde Kamsdorf

Flächennutzungsplan Kamsdorf

Entwurf der Anlage:
Integration des Landschaftsplanes in den
Flächennutzungsplan der Gemeinde Kamsdorf

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kamsdorf erarbeitet gegenwärtig den Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Kamsdorf. Dabei sind gem. § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Darstellungen des Landschaftsplanes in der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Forderung des Thüringer Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 1 ThürNatG). Demnach sind zusätzlich zur Berücksichtigungspflicht, Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes zu begründen (§ 3 Abs. 5 ThürNatG).

Die folgenden Ausführungen sind die Ergebnisse des Abwägungsprozesses zur Integration der Darstellungen des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan. Dabei lagen der Abwägung die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Landschaftsplan Kamsdorf/Oberwellenborn (GÖL 1996)
- Offenlandbiotopkartierung des Freistaates Thüringen
- Fachplanungen (z.B. Straßenbau, kommunale Bauleitplanung etc.)

Das Abwägungsergebnis ist anschließend in Form von Darstellungen in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kamsdorf integriert worden.

2 Methodik

Grundlage der Abwägung sind die Vorschläge des Landschaftsplanes zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Zur Vorbereitung der Abwägung wurden die o.g Vorschläge des Landschaftsplanes in eine Karte aufgenommen und einzeln mit Ansprüchen anderer Belange abgewogen.

Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Dabei wurden die Flächenvorschläge des Landschaftsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB überlagert. Somit ist direkt erkennbar, welche Darstellungsvorschläge des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Generell lassen sich dabei die folgenden Möglichkeiten einer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan unterscheiden.

- (1) Übernahme der Vorschläge des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan: Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird übernommen.

- (2) Übernahme des Vorschlages des Landschaftsplanes mit Änderungen: Die Darstellungen im Landschaftsplan erfolgten im Maßstab 1:10.000. In der weiteren Konkretisierung der Vorschläge und nach erfolgter Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen wurde eine geänderte Abgrenzung der Flächen vorgenommen. Die Flächen wurden mit diesen Änderungen in den Flächennutzungsplan übernommen.
- (3) Keine Übernahme des Vorschlages in den Flächennutzungsplan: In dieser Gruppe werden die Flächen zusammengefasst, bei denen die Vorschläge des Landschaftsplanes zur Darstellung im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt werden konnten.

Zusätzlich zu den Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die aus dem Landschaftsplan übernommen wurden, sind weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden.

Es handelt sich dabei um Übernahmen aus einzelnen Fachplanungen:

- Übernahme von Festsetzungen aus Bebauungsplänen: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die in Bebauungsplänen festgesetzt wurden bzw. werden sollen, und die zudem größere Flächen umfassen (Grundzüge der Bodennutzung), wurden als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.
- Übernahme von Kompensationsmaßnahmen von Fachplanungsträgern: Fachplanungen können zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen und daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern. Sofern diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planungsrelevant sind (v.a. größere Flächen umfassen) und damit die Grundzüge der Bodennutzung berühren, wurden sie als Flächendarstellung in den Flächennutzungsplan übernommen. Es handelt sich dabei v.a. um Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen.

Der Flächennutzungsplan unterscheidet in seinen Darstellungen zudem Flächen, deren Bestand zu schützen und zu pflegen ist bzw. Flächen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln sind. Diese fachliche Unterscheidung ist im Flächennutzungsplan erforderlich, da bereits im Rahmen der Flächenutzungsplanung Flächen für Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Darstellungen gekennzeichnet werden müssen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sind nur Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die über ein Aufwertungspotenzial verfügen.

In der folgenden Tabelle wurden alle Flächenvorschläge des Landschaftsplanes für Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgenommen. Die räumliche Lage der Flächen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Zudem werden die Größen der potenziellen Kompensationsflächen angegeben.

(verwendete Abkürzungen: BauGB - Baugesetzbuch, FNP - Flächennutzungsplan, LP – Landschaftsplan, RROP-OT – Regionaler Raumordnungsplan Ostthüringen)

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
1	Erhalt des vorhandenen Grünlandes und der Feldgehölze, Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald und Strukturierung von Agrarflächen mit Hecken und Feldgehölzen	Der Flächennutzungsplan übernimmt die Vorschläge des Landschaftsplanes zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldflächen, sowie zum Erhalt der vorhandenen Strukturen und des Grünlandes in der z.T. stark anthropogen überformten Landschaft.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) und Flächen für Wald (§ 5 (2) 9a / b BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
2	Anlage einer Streuobstwiese	Die vorgesehene Streuobstwiese würde einen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche im Umfang von ca. 4,04 ha führen. Da die Landwirtschaftsbetriebe zusätzlich zur Nahrungsmittelproduktion wesentlich zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen, ist es erklärtes Ziel der Gemeinde Kamsdorf, die vorhandenen Betriebe zu fördern. Da die Fläche der vorgesehenen Streuobstwiese weder einer besonderen Erosionsgefährdung unterliegt, noch Nachweise gefährdeter oder bedrohter Arten bekannt sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft keine Übernahme des Flächenvorschlages des Landschaftsplanes.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)
3	Erhalt vorhandener Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Baumgruppen, Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald, Erhalt des vorhandenen Grünlandes sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	Die vorgesehenen Maßnahmen sehen den Erhalt der vorhandenen Strukturen (Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze) etc. vor. Der Erhalt dieser Strukturen in der sonst weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft sowie die weitere Nutzung des Unterwuchses als Grünland soll zum Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft beitragen und vorhandene Biotopelemente verbinden. Für diese Flächen erfolgt daher eine Übernahme in den Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB Die umfangreichen Umwandlungen von Ackerflächen in Grünland führt jedoch durch den Flächenentzug zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Da die betroffenen Ackerflächen weder einer hohen Erosionsgefährdung ausgesetzt sind noch Nachweise geschützter oder bedrohter Arten vorliegen, wird der Vorschlag zur Umnutzung der Flächen nicht in den Flächennutzungsplan über-	Fläche für die Landwirtschaft, z.T. als Flächen mit Wiese- und Weidenutzung und Flächen für Wald (§ 5 (2) 9a / b BauGB) z.T. i.V.m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
		nommen. Den Belangen der Wirtschaft (Landwirtschaft) wird für diese Flächen der Vorrang gegeben.	
4	Entwicklung von extensiven Ackerflächen mit einem Hecken- und Feldgehölzanteil von 5-10 %	Die Fläche wird gegenwärtig als Ackerland bewirtschaftet, d.h. die landwirtschaftliche Produktion steht im Vordergrund der aktuellen Flächennutzung. Im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes ist der Bedarf einer extensiven Ackerbewirtschaftung nicht absehbar, zumal der Fläche nach den Schutzgutkarten des Landschaftsplanes keine bzw. nur eine nachrangige Bedeutung zukommt. Des Weiteren könnte der Verlust von Landwirtschaftsfläche im Umfang von ca. 11 ha zu einer nicht begründbaren Behinderung der Landwirtschaftsbetriebe führen. Eine extensive Ackerbewirtschaftung entspricht zudem nicht der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzungspraxis und ist damit nicht realisierbar. Es erfolgt daher keine Übernahme des Vorschlages des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)
5	Anlage einer Streuobstwiese	<p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung entsprechend dem Bedarf im Planungshorizont des FNPs (ca. bis 2015) darzustellen, wobei gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Flächendarstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind. Der RROP-OT stellt für einen Teil der geplanten Streuobstwiese eine gewerbliche Nutzung dar.</p> <p>Als Ergänzung zum Gewerbestandort Unterwellenborn/Kamsdorf soll diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung vorgehalten werden. Es erfolgt damit eine städtebaulich gewollte Konzentration der gewerblichen Nutzung und keine weitere Siedlungsausdehnung von Kamsdorf in die offene Landschaft. Da zudem weite Bereiche von Kamsdorf in Folge von Bergbauschäden für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet sind, wurde für diese Flächen der gewerblichen Nutzung der Vorrang gegeben, zumal die Fläche gegenwärtig keine besondere Bedeutung im Naturhaushalt z.B. durch das Vorkommen bedrohter oder gefährdeter Arten zukommt.</p>	Für eine Bebauung (GE) vorgesehenen Flächen (§ 5 (2) 1 BauGB)
6	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland mit einem Anteil an Gehölzen von 5 – 10 % Extensivierung von Ackerflächen und	Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ist der Bereich östlich von Kamsdorf als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung dargestellt. Insofern sind keine Darstellungen zulässig, die dieser Vorrangfunktion entgegenstehen. Für den Bereich des gegenwärtigen und	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) und Flächen für die Abgrabungen (§ 5 (2) 8 BauGB)

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
	<p>Erhöhung des Gehölzanteils auf 5 – 10 %</p> <p>freie Sukzession im Bereich des Bergbaugesbietes südlich der Verbindungsstraße Zollhaus – Könitz.</p>	<p>absehbaren Kiesabbaus erfolgt daher eine Darstellung als Fläche für Abgrabungen. Die im Landschaftsplan vorgesehene Entwicklung einer Sukzessionsfläche ist daher zu Zeit nicht realisierbar und kann im FNP nicht berücksichtigt werden, zumal dieser Bereich dem Fachplanungsrecht unterliegt. Der Vorschlag des Landschaftsplanes ist im Rekultivierungsplan zum Abbaufeld zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Landschaftsplan angestrebte extensive Bewirtschaftung großer vorhandener Ackerschläge steht dem Entwicklungsziel der Gemeinde Kamsdorf entgegen, die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Daher wird im vorliegenden Fall den Belangen der Landwirtschaft Vorrang gegenüber den Zielen des Landschaftsplanes gegeben. Hinzu kommt, dass die Fläche im RROP-OT als Vorranggebiet Bergbau dargestellt ist, und eine landwirtschaftliche Nutzung diesem Ziel nicht entgegensteht.</p>	
7	<p>Erhalt und Pflege des vorhandenen Dauergründlandes und der Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume</p> <p>Entwicklung von standortgerechten Waldkomplexen</p>	<p>Die Hangbereiche westlich des Wutschenbaches werden vorwiegend als Grünland genutzt. Sie sind mit zahlreichen Strukturelementen, wie z.B. Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen durchsetzt. Hinzu kommen v.a. im südlichen Bereich Waldflächen (Nadelwald). In der ansonsten zum Teil stark ausgeräumten Agrarlandschaft (v.a. im nördlichen Bereich der Gemeinde Kamsdorf) handelt es sich bei den vorhandenen Strukturen um ein charakteristisches Relikt der Kulturlandschaft. Es ist Ziel der Gemeinde Kamsdorf, diese Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Zudem soll auch weiterhin eine erosionsmindernde Flächennutzung in den z.T. sehr hängigen Bereichen gesichert werden.</p> <p>Zudem kommt die Gemeinde Kamsdorf mit der Übernahme der Flächenvorschläge des Landschaftsplanes durch konkretisierende Darstellungen im Flächennutzungsplan dem RROP-OT nach, der die westlichen Hangbereiche des Wutschenbaches als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausweist (Nr. 121).</p> <p>Während bei dem vorwiegenden Teil der Flächen der Erhalt und die Pflege der vorhandenen Nutzung angestrebt wird, ist die Umwandlung der vorhandenen Nadelwaldbereiche in Laubwald als potenzielle Kompensationsmaßnahme zu werten.</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB</p> <p>Flächen für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
8	<p>Entwicklung von extensiven Ackerflächen und ebenfalls extensivem Dauergründland</p> <p>Strukturierung der Flächen mit Feldgehölzen und Gebüsch (Anteil 5 - 10 % der Fläche)</p>	<p>Die nördlichen und nordöstlichen Hangbereiche der Wernburg werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Produktion von landwirtschaftlichen Gütern soll auch weiterhin im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes auf diesen Flächen vorrangig möglich sein. Eine Grünlandnutzung ist aus kommunaler Sicht nicht vorrangig erforderlich (kein besonderer Erosionsschutz notwendig). Des Weiteren hat die Gemeinde die Darstellungen im Flächennutzungsplan nach den absehbaren Bedürfnissen zu treffen. Da gegenwärtig kein steigender Bedarf an Grünland zu erwarten ist (Praxis in der Agrarwirtschaft), erfolgt eine undifferenzierte Darstellung der Landwirtschaftsfläche, wobei eine Grünlandnutzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)</p>
9	<p>Wutschenbachtal:</p> <p>Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Gewässerabschnitte</p> <p>Erhalt und Entwicklung von Extensivgründland</p> <p>Erhalt der vorhandenen Feldgehölze, Hecken und Baumgruppen</p> <p>Umwandlung von Nadelwald in Laubmischwald</p>	<p>Das Wutschenbachtal stellt einen naturnahen Gewässerverlauf mit anschließender Grünlandnutzung im Auenbereich dar. Die angrenzenden Hänge sind mit Nadelwald bestanden. Da Grünlandnutzung im Auenbereich die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung darstellt, wird sie ebenso wie die vorhandene Waldfläche entsprechend übernommen. Die Überlagerung mit der Flächendarstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB soll die naturschutzfachliche und landschaftliche Bedeutung der Flächen hervorheben.</p> <p>Die Pflege der vorhandenen Strukturen incl. des Grünlandes kann im Gegensatz zur Umwandlung der Waldflächen nicht als Kompensationsfläche berücksichtigt werden. Beim Gründland ist gegenwärtig bereits von einer extensiven Nutzung auszugehen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) und Flächen für Wald (§ 5 (2) 9a und b BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz und zur Pflege bzw. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
10	<p>Entwicklung einer Streuobstwiese</p>	<p>Als Ergänzung zum Streuobstbestand in Kamsdorf sieht der Landschaftsplan die Anpflanzung einer weiteren Streuobstwiese vor. Die Gemeinde Kamsdorf plant für diese Fläche entsprechend dem absehbaren Bedarf ein Wohngebiet. Dieser Standort wurde im Widerspruch zum Landschaftsplan gewählt, da durch die vorhandene Ackernutzung mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung hochwertiger Flächen (Arten- und Biotopschutz) verbunden ist. Des Weiteren erfolgt mit dem Vorhaben eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung, so dass eine übermäßige Erweiterung in die offene Landschaft vermieden wird.</p>	<p>Für eine Bebauung vorgesehene Fläche – Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</p>

